

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 29
Erscheint alle Sonnabende.
Abonnementspreis Mk. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbekerstr. 17. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg,
Sonnabend, 16. Juli 1910.

Anzeigen kosten die viergespaltene Zeile oder deren Raum 40 Pfennig (der Betrag ist stets vorher einzulösen).
Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zeile.
24. Jahrg.

Kollegen! Nehmt die für die Agitation günstigste Zeit wahr, werbt neue Mitglieder, sorgt für Stärkung des Verbandes!

Eine zeitgemäße Mahnung.

Jedesmal, wenn ein Lohnkampf oder eine größere Tarifbewegung in einem Gewerbe beendet ist, machen sich innerhalb der Mitgliederkreise Kollegen bemerkbar, die mit dem Ergebnis der Bewegung nicht zufrieden sind. Beim Abschluß unserer Tarifbewegung für das gesamte deutsche Maler-, Lackierer-, Anstreicher-, Tüncher- und Weißbindergewerbe im verflossenen Winter trat ja auch in unserem Verbands die gleiche Erscheinung zu Tage. Diese unzufriedenen Mitglieder gehen von der an und für sich ganz richtigen Empfindung aus, daß das, was die Organisation dem Unternehmertum abgerungen hat, nicht genügt, aber sie vergessen, daß man nicht mit dem Kopf durch die Wand rennen kann, sondern daß eine Organisation immer nur soviel erreichen kann, noch dazu, wenn es sich um allgemeine, zentrale Vereinbarungen handelt, wie es ihren Machtmitteln entspricht. Nicht darauf kommt es an, was ein Arbeiter haben muß, sondern was er sich mit Hilfe seiner Organisation erkämpfen kann. Diese Unzufriedenen wenden dann zum Teil in ihrem Nerger das verkehrteste Mittel an, das es gibt. Anstatt die Organisation zu stärken, damit bei einem späteren Kampfe mehr erreicht werden kann, betreiben sie eine Zersplitterungstaktik; sie verkleinern die Errungenschaften des Kampfes oder der Bewegung, schimpfen über die führenden Kollegen in der Organisation, zerstören das Vertrauen zum Verbands und suchen die Mitglieder auseinanderzutreiben.

Diesen Leuten, die auch nach der beendeten Aussperrung im Baugewerbe wieder an der Arbeit sind, widmet der greise Arbeiterführer August Bebel ein paar ernste Worte. Unter der Stichmarke: „Schätzt den Sieg“ behandelt er in dem Organ des Zentralverbandes der Maurer das Resultat der beendeten Aussperrung. Er schreibt:

Ja, ein Sieg ist das Resultat dieses Kampfes für die Arbeiter, so viele auch unter den beteiligten Arbeitern es geben mag, die das nicht im vollen Sinne gelten lassen wollen.

Einen Sieg bedeutet es, wenn die Forderungen der Unternehmer auf der ganzen Linie zurückgewiesen wurden, ein noch größerer Sieg ist es, daß das bisher Besessene nicht nur erhalten, sondern die Unternehmerklasse auch noch zu Konzessionen gezwungen wurde.

Wie der Kampf in seiner äußeren Erscheinung ein bisher einzig dagewesener war, so ist auch der Erfolg ein bisher einzig dagewesener. Der Sieg ist für die beteiligten Arbeiterkreise ganz Deutschlands errungen worden. Die Arbeiter in den kleineren und kleinsten Orten, die bisher kaum je in der Lage waren, einen Kampf um bessere Arbeitsbedingungen führen zu können, sie nehmen mit Teil an diesem Siege und haben Vorteil von diesem Kampfe, ja sie haben sogar den Hauptvorteil davon. Dieser Vorteil kommt aber auch wieder den gesamten beteiligten Arbeiterorganisationen zugute, und zwar mit den Jahren in dauernd höherem Maße.

Indem den Fachgenossen in den verlorensten Winkeln Deutschlands die Vorteile des Sieges mit in den Schoß fielen, ist ihnen sinnenfällig der ungeheure Vorteil einer geschlossenen, über ganz Deutschland verbreiteten Berufsorganisation zum Bewußtsein gekommen. Sie haben jetzt zum ersten Male in greifbarer Form kennen gelernt, was es heißt, organisiert, diszipliniert, solidarisch mit allen Berufsgenossen Schulter an Schulter zu stehen und zu kämpfen. Der Gedanke der Organisation, das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Disziplin und Solidarität hat dadurch mächtig an Boden gewonnen, die Rekrutierungsgebiete für Streikbrecher wurden für künftig eingeeengt. Das erleichtert aber künftige Kämpfe der gesamten Bauarbeiter Deutschlands in einem ganz

eminenten Maße. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist also der Bauarbeiterkrieg ein weit größerer, namentlich in seinen künftigen Folgen, als dieses auf den ersten Augenblick der Fall zu sein scheint. Ferner ist das Selbstbewußtsein aller Beteiligten und darüber hinaus der gesamten Arbeiterklasse Deutschlands mächtig durch diesen Sieg gehoben worden. Die Arbeiter begreifen in höherem Maße, was sie leisten und erreichen können, stehen sie fest, opferwillig und unentwegt zusammen.

Sind nun die Fachgenossen in der einen oder anderen Stadt unzufrieden mit dem nach ihrer Meinung zu geringen materiellen Erfolg, so mögen sie die großen ideellen Erfolge ins Auge fassen, die ihnen dieser Kampf gebracht hat. Ideelle Erfolge, die notwendig im Laufe der Jahre ihnen höhere materielle Erfolge sichern werden, als sie ohne diese ideellen Erfolge erreichen könnten. Die Zahl der Kämpfe wird eine weit größere und die Zahl der hemmenden Kräfte eine weit kleinere. Das ist besonders ins Auge zu fassen, soll der Sieg richtig gewürdigt werden. Es ist aber eine schwere Schädigung, um nicht zu sagen Infragestellung des Erreichten, wenn hier und da die Fachgenossen Miene machen, sich den zwischen ihren erwählten Vertrauensleuten und den gegnerischen Vertretern vereinbarten Bedingungen nicht zu fügen. Voraussetzung jedes Vertrages ist, daß beide Teile, die den Vertrag abschließen, denselben auch loyal erfüllen. Verlangen wir von den Unternehmern, daß sie die vereinbarten Bedingungen respektieren — und es sind viele unter ihnen, denen der Vertrag für die Arbeiter zu günstig erscheint —, dann erfordert die Loyalität, daß die Arbeiter ebenfalls einhalten, was ihre Vertrauensmänner im Interesse der Gesamtheit vereinbarten.

Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu! Wie du mir, so ich dir!

Abgesehen aber von dieser selbstverständlichen Pflicht der Loyalität gegen die Gegner, erfordert die Rücksicht auf die gewählten Vertrauensleute, daß man sie nicht bloßstellt, daß man, wenn auch widerwillig, erfüllt, was sie im Gesamtinteresse vereinbarten und unter der Voraussetzung, daß man billige, was sie getan.

Auch hat eine Organisation nicht nur gegen sich selbst und gegen den anderen Vertragschließenden Teil, sondern auch gegen die Allgemeinheit moralische Verpflichtungen. Die Sympathien, die die Allgemeinheit im vorliegenden Fall dem Kampf der Bauarbeiter entgegenbrachte, würden in das Gegenteil verkehrt, zeigten die Arbeiter, daß sie getroffenen Vereinbarungen ihrer Vertrauensmänner die Erfüllung versagten. Ferner ist es verdamnte Pflicht und Schuldigkeit der einzelnen, und seien es noch so viele, sich der Entscheidung der Mehrheit ihrer Kollegen zu fügen.

Und wer gar mit Organisationsbruch droht oder ihn vollzieht, begeht Verrat an den Berufs- und an den allgemeinen Arbeiterinteressen. Er ist ein Fahnenflüchtiger, der dem Feinde Waffen liefert.

Und noch eine andere Gefahr droht. Verweigern namhafte Teile der beteiligten Arbeiterschaft ihren Vertrauensleuten die Gefolgschaft, so begehen sie Vertragsbruch. Wer wird sich wundern, wenn alsbald auch die Unternehmer den Spieß umkehren und erklären, daß sie sich nunmehr ebenfalls aller Verpflichtungen entbunden erachten und der alte Kampfzustand wieder hergestellt sei?

Wie würde aber die Allgemeinheit es auffassen, wenn durch Verschulden eines Teiles der beteiligten Arbeiter alles wieder in Frage gestellt würde? Und wie würden insbesondere die deutschen Gewerkschaften einen Schritt aufnehmen, der aufs neue einen Kampf

von unübersehbarer Dauer und von nicht zu übersehenden Folgen hervorriefe?

Diese Fragen sollten sich diejenigen vorlegen, die glauben, den getroffenen Vereinbarungen opponieren und wider sie handeln zu müssen. Bei einer gewissenhaften Prüfung kann die Antwort nicht zweifelhaft sein.

Der Sieg ist vorhanden, ein weit größerer Sieg als er anfangs von irgendeiner Seite erwartet werden konnte. Es ist aber schon mancher Sieg nachher durch tatsächliche Fehler in eine Niederlage verwandelt worden.

Sorgt, Arbeiter, auf allen Seiten, daß der Sieg Sieg bleibt!

Wir haben diesen mahnenden Worten eines im Dienste der Arbeiterbewegung alt und grau gewordenen Mannes nichts hinzuzusetzen.

Wir wollen aber hoffen, daß auch unsere Kollegen die richtigen Lehren aus diesem großen Ringen im Baugewerbe ziehen: Nur in der Stärke, in dem festen Gerüstesein unsres Verbandes liegt unsre Macht. Kein Kollege darf deshalb noch außerhalb den Reihen der Organisation stehen!

Rechte und Pflichten im menschlichen Zusammenleben.

Seit Jahrtausenden bemüht sich die Menschheit um die Aufgabe, das menschliche Zusammenleben derartig zu regeln, daß es den Anforderungen der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Moral entspricht. Das große Ziel, ein Zusammenleben zu schaffen, in dem das größtmögliche Glück für die größtmögliche Anzahl von Menschen gewährleistet wird, schwebt der ringenden Menschheit in mehr oder minder hellem Lichte vor, und die führenden Geister aller Zeiten und aller Völker haben ihre Kräfte in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Das, was wir Sozialismus im landläufigen Sinne nennen, ist ja weiter nichts als das bewußte und planmäßige Streben, die Menschen auf eine höhere Stufe der Entwicklung zu heben und dadurch für eine Neuordnung ihres Zusammenlebens reif zu machen. Dieses Höhersteigen, man könnte sagen, dies mühseligste Emporklimmen der Massen, muß sich natürlich auf allen Gebieten vollziehen, auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, rechtlichem, geistigem und moralischem Gebiete, weil alle diese Faktoren das menschliche Zusammenleben beeinflussen. Grundlegend sind allerdings die wirtschaftlichen Faktoren, weil von der wirtschaftlichen Struktur eines Volkes die andern Zusammenhänge bedingt werden, weshalb denn auch der moderne Sozialismus von der gründlichen Umgestaltung des Wirtschaftslebens aus an die Lösung der andern Probleme herantritt.

Was einem denkenden Beobachter des menschlichen Zusammenlebens am ehesten auffällt und was einen fühlenden Menschen am schmerzlichsten berührt, das ist die Ungerechtigkeit, die sich überall bemerkbar macht. Die Frage über das schreiende Unrecht, das dem einen Menschen von dem andern, der einen Gruppe von der andern angetan wird, hallt laut durch die Jahrtausende; sie erklingt in den Schriften der griechischen Sozialphilosophen und in den Predigten der jüdischen Propheten, sie macht sich vernehmbar in den Flugschriften der mittelalterlichen Pezer und sie zieht sich wie ein Leitmotiv durch die Reden der modernen Agitatoren. Es gibt keine Gerechtigkeit mehr in der Welt! so schallt es uns überall entgegen, und sehnsüchtig richtet sich der Blick des Menschenfreundes in die Zukunft, die uns das Reich der Gerechtigkeit und der Liebe bringen soll.

Der altgriechische Philosoph Aristoteles hat drei Grundprinzipien des menschlichen Zusammenlebens aufgestellt und dadurch der Menschheit den Weg gewiesen, den sie zu gehen hat. Das erste und niedrigste Prinzip ist das Prinzip der Ueberbortellung, der Ausbeutung, der Ungerechtigkeit, des Kampfes aller gegen alle. Jeder Mensch sucht seinen Nebenmenschen zu seinem egoistischen Zwecke zu mißbrauchen, um möglichst viel Vorteil aus ihm herauszuschlagen; er schreitet herzlos und rücksichtslos über fremdes Lebensglück dahin, um sein eigenes Glück zu bauen. Homo homini lupus — der Mensch ist ein Wolf für den andern Menschen; dieser Spruch verleiht diesem Zustande Ausdruck, oder wie sich ein alter Bauer einmal drastisch ausdrückte: Es gibt keinen Deibel, aber der eine Mensch ist dem andern sein Deibel. Das zweite, höhere Prinzip ist das Prinzip der Gerechtigkeit, jene stillliche Bestimmung, die das eigene Interesse mit dem Interesse der andern nach Möglichkeit auszugleichen sucht. Im Gegensatz zu jener antisozialen

vorliegenden Berufungsfall trifft dies für die Orte mit neunstündiger Arbeitszeit zu.

Da im Reichstarif hinsichtlich des Begriffs der Wechselflicht bei Nachtarbeit eine Lücke enthalten, wurde die Frage auf Antrag des Essener Gantarifamts dem Haupttarifamt zur Entscheidung überlassen. Unsere Vertreter stützten sich auf den Entscheid des Gantarifamts Hamburg. Nach längerer Diskussion wurde von den Unparteiischen folgende Entscheidung getroffen:

Wechselflicht.

§ 3 Abs. 1 unterscheidet zwischen Nachtarbeit im Zusammenhange und ohne Zusammenhange mit Tagesarbeit. Unter Wechselflicht versteht man allgemein im Erwerbsleben, daß an derselben Arbeit verschiedene Arbeitergruppen hintereinander beschäftigt werden. Diese Auffassung findet in den Verhandlungen des Malergewerbes ihre besondere Begründung, indem hier darauf hingewiesen wurde, daß der Begriff Wechselflicht nur dann Anwendung finden soll, wenn es sich um Arbeiten von längerer Dauer handelt. Infolgedessen kann Wechselflicht nur dann angenommen werden, wenn die Arbeitsperiode mehr als eine Nacht, also mindestens zwei Nächte dauert. Wenn aber eine Woche nur Nachts gearbeitet worden ist, so gilt ebenfalls die ganze Arbeit als Wechselflicht.

Zur Frage des Mehraufwands.

Beiderseits waren sich die Parteien einig, daß die Frage des Mehraufwands eine der schwierigsten und kompliziertesten im Reichstarif ist. Die Arbeitgeber erklärten, für sie sei die Frage von genereller Bedeutung. Für Augsburg war durch Schiedspruch des Gantarifamts IIIa München eine Mehraufwandsentschädigung von 1.50 M. festgelegt worden. Hiergegen erhob der Südb. Malermeisterverband Einspruch, und zwar deswegen, weil er bestritt, daß die Forderung der Gehilfen in dieser Höhe berechtigt wäre. Also nicht nach der Form, wie die Mehraufwandsentschädigung festgelegt werden soll, sondern lediglich nach der Höhe richte sich der Einspruch.

Herr Stolz gab zu, daß das Ortsstarifamt wohl die Norm festzustellen habe, damit sollte aber keine Pauschsumme, wie früher die Landzulage sie war, zu verstehen sein. Der Begriff „notwendiger Mehraufwand“ wäre nicht richtig gewürdigt worden.

Von den Kollegen Meyer, Töbner und Buch wurde die Zuständigkeit des Haupttarifamts energisch bestritten, da die Regelung dieser Frage durch den Reichstarif den Ortsstarifämtern zur Erledigung übertragen worden ist. Im vorliegenden Falle sei die Sache also endgültig erledigt.

Da zur gleichen Sache noch weitere Anfragen resp. Berufungen vorliegen, wurden sie gleich mit zur Verhandlung einbezogen, nachdem festgestellt war, daß es sich in allen Fällen um das gleiche Prinzip handelte.

Herr Dr. Brenner erklärte, daß die Feststellung der Gesichtspunkte lediglich durch die Ortsstarifämter zu erfolgen hat, somit entscheidet zu dieser Frage das Gantarifamt endgültig. Darüber wären sich die Unparteiischen einig. Der Streitpunkt drehe sich nur um die Bedeutung des Wortes „Norm“. Für die Entscheidung dieser Angelegenheit sei das Reichstarifamt zuständig als Revisionsinstanz. Der Entscheid lautet:

Der Mehraufwand setzt sich zusammen aus bestimmten Sätzen für Frühstück-, Mittag- und Abendessen, Nachtlager usw. Diesen Gesichtspunkten entspricht es nicht, wenn für verheiratete und ledige Gehilfen die gleichen Sätze festgelegt werden. Das gleiche gilt, wenn Normen festgesetzt werden, wo kein Mehraufwand in Frage kommt. Die bereits festgestellten Normen, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind binnen längstens zwei Monaten abzuändern, soweit eine gültige Berufung zum Haupttarifamt erfolgt ist.

Gegen die Stimmen der Gehilfenvertreter wurde dieser Entscheid angenommen.

Die Berufungen von Aachen, Barmen, Köln, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Essen und Remscheid wurden zurückgewiesen, weil die Berufungsfrist veräumt war. Auch die Fälle Hamburg und Nürnberg-Fürth, wo keine Berufung eingereicht war, hatten damit ihre Erledigung gefunden.

Zur Frage des „Ausgleichspennings“.

Gegen den Entscheid des Gantarifamts Essen vom 15. und 16. März d. J., betr. Ausgleichspennig war unfrüherseits Berufung eingelegt. Nach eingehender Begründung durch Kollegen Töbner wurde entschieden, daß für die angeführten Orte die Entscheidung in bezug auf den Ausgleichspennig aufgehoben und an die Ortsstarifämter zurückverwiesen wird. Das alte Material ist den Beratungen wieder zu Grunde zu legen.

Zur Frage des Ausgleichspennings wurden unfrüherseits folgende zwei Fragen grundsätzlicher Natur gestellt:

a) Ist die nunmehrige Nichtbezahlung des früheren Arbeitslohnes an den Oster- und Pfingst-Sonntagen — welche bisher laut Tarif bezahlt wurden — als Verschlechterung für die Gehilfen im Sinne des Schiedspruches zu betrachten?

b) Können die für Mehraufwand fixierten Pauschsummen als Lohnzuschläge im Sinne des Schiedspruches als eine Mehrleistung der Arbeitgeber angesehen und können diese bei den Feststellungen über den Ausgleichspennig in Rechnung gezogen werden?

In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß der Ausgleichspennig keine Lohnaufbesserung sei, folglich auch kein Kompensationsobjekt sein könne, ebensowenig könne der Mehraufwand als Lohnzuschlag gelten.

Bei dieser Gelegenheit wurde konstatiert, daß es Herr Hansen seiner Gesplogenschaft gemäß wieder einmal für angebracht gehalten habe, allerlei unmotivierte

Behauptungen aufzuwerfen, lediglich aus dem Grunde, um sie in das Protokoll hineinzubekommen.

Der Entscheid der Unparteiischen lautete: ad a: Die Auslegung des § 3 gilt nicht für § 1. — ad b: Nein.

Entscheid zum Ausgleichspennig.

Die im § 3 Abs. 6 vorgesehenen Normen sollen begrifflich nur dazu dienen, den Erfolg der notwendigen Auslagen zu vergüten und nicht den Charakter eines Lohnzuschlages haben. Deshalb sind alle diesbezüglichen Festlegungen bei der Feststellung des Ausgleichspennings nicht in Rechnung zu ziehen.

Gegen den Schiedspruch des Gantarifamts IIIb Frankfurt a. M., in Sache: Saarbrücken, Ausgleichspennig betr., hat der Südb. Malermeisterverband Berufung eingelegt.

Herr Stolz beantragt Zurückverweisung an das Gantarifamt, da den Saarbrücker Meistern keine Möglichkeit gegeben war, Beweismittel vorzubringen.

Kollege Zimmermann beantragt Abweisung der Berufung, weil sie zu spät eingereicht wurde.

Es wurde entschieden, die Entscheidung des Gantarifamts aufzuheben, weil dies getagt hatte, bevor die Berufungsfrist von zehn Tagen abgelaufen war.

Gau II des Arbeitgeberverbandes beantragte, den einzelnen Ortsverbänden zu gestatten, die Bestimmungen des § 3 des Reichstarifs, betreffend die Fahrgehaltvergütung, abzuändern und die Fahrgehaltvergütung innerhalb des Ortsstarifs wieder einzuführen, unter der Bedingung, daß die Gehilfenschaft auf den Ausgleichspennig verzichtet.

Nach der Begründung durch Herrn Wenner erklärten die Unparteiischen, daß ohne Zustimmung der beiderseitigen Parteien nichts zu machen sei. Wünschenswert wäre es, wenn von Organisation zu Organisation eine Einigung in verschiedenen Punkten erzielt würde.

Entscheid: Die Neueinführung der Fahrgehaltvergütung innerhalb des Tariforts wird abgewiesen. Den Zentralorganisationen soll empfohlen werden, eine Verständigung zu versuchen.

Die Frage grundsätzlicher Natur über die Maßnahmen gegen falsche und unrichtige Informationen wurde als erledigt betrachtet, nachdem Herr Stolz erklärt hatte, daß seitens des Schriftführers im angezogenen Falle ein Versehen vorliege.

Die Beschwerde der Arbeitgebervertreter des Gau-Tarifamts IIIb wegen Ablehnung der Sperre in Worms wurde nach Klarlegung der Sache für erledigt erklärt. Die Sperre ist vom Ortsstarifamt zu regeleit und festzusetzen, nachdem die Genehmigung der Zentralverbände vorliegt.

Die Beschwerde gegen Kollegen Zimmermann wegen Weigerung der Zustimmung zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung innerhalb 3 Tagen wurde zurückgezogen.

Zur Beschwerde des Gau I über den Abschluß von Tarifverträgen in Wangeroo, Mendelsburg und Henssburg, die günstigere Bedingungen als der Reichstarif enthalten sollen, führt Kollege Buch aus, daß in den letzten Orten bereits vor dem Reichstarif die Tarife in Kraft waren und nur die Löhne erhöht wurden.

Von den Unparteiischen wurde erklärt, daß die Entscheidung darüber, ob ein Vertrag „günstigere Bedingungen“ enthalte, lediglich Sache der einzelnen Organisationen sein könne.

Die Beschwerde gegen die Veröffentlichung in Nr. 14 des „Vereinsanzeiger“ „Zuzug nach Mülhausen ist fernzuhalten“ fand dadurch ihre Erledigung, daß festgestellt wurde, daß die Unmöglichkeit vorlag, die Notiz rechtzeitig zu verhindern.

Berufung gegen den Entscheid des Gantarifamts Essen vom 14. Juni dieses Jahres, die Außerkräftsetzung des Tarifs für Koblenz betreffend. Laut Beschluß des Gantarifamts in Essen vom 15.—16. März wurden die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes in Koblenz verpflichtet, die durch den Reichstarif vorgesehene Lohnhöhung ab 17. Januar 1910 eintreten zu lassen. Diefem Beschlusse waren die organisierten Arbeitgeber nicht nachgekommen. In einer erneuten Sitzung des Gantarifamts vom 14. Juni in Essen haben sich die Parteien wiederum mit der Sache in Koblenz beschäftigt und gegen die Stimmen der Arbeitnehmer beschlossen: „Der Reichstarif für Koblenz wird gemäß § 9 Ziffer 6 außer Kraft gesetzt. Auf seine Wieder Einführung gerichtete Maßnahmen der Arbeitnehmerorganisationen dürfen sich nicht gegen die Firmen Kaufmann, Menz, Menz Ww. und Hertel richten.“

Von den Kollegen Zimmermann und Töbner wurde in eingehender Weise die Sachlage klargestellt und einwandfrei festgestellt, wie sogar Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für die Hintertreibung der Durchführung des Tarifs bei unorganisierten Meistern eintraten. Auch die 4 Firmen könnten nicht als tariffrei bezeichnet werden, weil sie die Bezahlung der Löhne nicht — wenigstens bis zum 14. Juni — eingehalten hätten. Nur 1 oder 2 Wochen wäre die Bezahlung der Lohnhöhung erfolgt.

Herr Wenner bezweifelt demgegenüber die Zuständigkeit des Haupttarifamtes, da das Gantarifamt endgültig entschieden habe.

Durch Beschluß wurde die Zuständigkeit erklärt und entschieden, daß die Angelegenheit an das Gantarifamt Essen zurückverwiesen wird.

Die Frage, ob gegen die Entscheidungen eines Ortsstarifamtes aus § 10, Abs. 2 und Abs. 4 Berufung zulässig ist, wird mit Mehrheit verneint. Die Entscheidungen des Orts-Tarifamtes sind endgültig.

Bei der Verhandlung über die Berufung gegen den Entscheid des Gantarifamts in Rönigsberg vom 9. Mai in Sache „Errichtung eines partikularistischen Arbeitsnachweises“ geht Kollege Töbner des näheren darauf ein über das allgemein zu Tage tretende Verhalten der Arbeitgeber bei der Durch-

führung dieser Frage. Nur in einigen Orten wäre erst der partikularistische Arbeitsnachweis eingeführt, sonst vermisse man überall irgendwelches Entgegenkommen.

Herr Mallien erklärt, daß seit Einführung des Reichstarifs der einseitige Arbeitsnachweis aufgehoben sei. Die Meister wären bereit, einen partikularistischen Nachweis einzuführen, sobald zwischen den Arbeitern Einigung bestände.

Der Vorsitzende des christlichen Verbandes, Kollege Brauer führte aus, daß sie bereit seien, um jedem Streit aus dem Wege zu gehen, den Arbeitsnachweis an das städtische Arbeitsamt als Facharbeitsnachweis anzugliedern.

Kollege Reinert wies darauf hin, daß nach dem Wortlaut des § 11 es zu den Aufgaben der Vertragsparteien gehört, den partikularistischen Arbeitsnachweis einzuführen. Das Wort „anzustellen“ dürfte nicht so ausgelegt werden, die Sache auf die lange Bank zu schieben, vielmehr müßten Mittel und Wege gesucht werden, die Durchführung im beiderseitigen Interesse baldmöglichst zu vollziehen.

Kollege Berndt protestiert dagegen, daß beim Berliner Arbeitsnachweis nur junge Kollegen verlangt werden.

Die Herren Kruse und Stolz gaben zu, daß es mit der Durchführung des Arbeitsnachweises noch nicht so sei wie es sein sollte. Sie gaben sich alle Mühe, die Frage zur Erledigung zu bringen, doch läge es hauptsächlich an den Mitgliedern, die noch nicht so weit seien, der Frage des obligatorischen Arbeitsnachweises — was auf die Geschäftskonjunktur zurückzuführen wäre, die nötige Bedeutung zukommen.

Zur Frage: Wann ist eine allgemeine Lohnhöhung im Sinne des Schiedspruchs zur Lohnfrage vom 8. Januar 1910 vorliegend? wurde folgender Entscheid getroffen: „Eine allgemeine Lohnhöhung ist nicht nur dann als solche anzusehen, wenn sie sich auf einen Tarifvertrag stützt, sondern auch dann, wenn nachweisbar festgestellt ist, daß mindestens dreiviertel der Beschäftigten die Lohnhöhung erhalten haben.“

Die Anfrage des Landesverbandesvorsitzenden von Bayern-Süd, Herrn Otto Zacherl-Regensburg: „Wenn in einem Orte, wo der Minimallohn nach dem Reichstarif auf 45 Pfg. festgelegt worden ist, ein Meister einen Gehilfen vor dem zu 32 Pfg. die Stunde beschäftigte, ist nun der Meister verpflichtet, auch diesem Gehilfen die 45 Pfg. zu zahlen? Der Tarif bringt allgemein eine Lohnhöhung von 2—4 Pfg., in diesem Falle würde sie jedoch 13 Pfg. betragen.“ — wurde dahin beantwortet, daß selbstverständlich der festgesetzte Minimallohn zu bezahlen ist.

Gegen den Entscheid des Gantarifamts IIIa, Lohnnachzahlung betreffend, war von den Arbeitgebern zu Würzburg und Lindau Berufung eingelegt worden. Herr Stolz beantragte, daß erst nach Festlegung des Grundlohnes die Bezahlung erfolgen soll. Hiergegen wandte sich Kollege Meyer. Das wäre denn geradezu eine Prämie für diejenigen Arbeitgeber, die die Regelung der Lohnhöhung vorsehen bis zum Winter hinauszuziehen verstanden. Er beantragte Abweisung der Berufung. Es wurde entschieden:

In den Orten, wo ein Grundlohn schon bestand, ist die Nachzahlung der durch Schiedspruch zuerkannten allgemeinen Lohnhöhung vom 16. Januar d. J. ab zu leisten.

In den Orten, wo ein Grundlohn erst zu ermitteln ist, sind nur die 3 Pfg. allgemeine Lohnhöhung vom 16. Januar d. J. ab nachzuzahlen. Die Erhöhung der Grundlöhne tritt erst ein, sobald deren Feststellung erfolgt ist und zwar in der darauffolgenden Lohnperiode.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe Lindau richtete das Ersuchen an das Haupttarifamt, die Orte Meschach, Reutin und Hoyren als einen Tarifort zu Lindau gehörig anzuerkennen. Nachdem hierzu Kollege Meyer anregte, daß es nicht angehen könne, die weitest entfernten Orte zu einem Tariforte zusammenzuschließen, findet der Vorschlag des Herrn Dr. Brenner Annahme, daß Meschach mit Lindau und Reutin mit Hoyren zusammen je einen Tarifort bilden.

Von der christlichen Organisation lagen noch einige Anfragen betreffend Besetzung der Orts- und Gantarifämter vor. Die Unparteiischen erklärten hierzu, daß in Ortsstarifämtern, wo es sich um Fragen allgemeiner Natur handelt, die ansässige Organisation mit beratender Stimme zuzulassen ist. In den Gantarifämtern kann nach dem Schiedspruch selbstverständlich nur das proportionelle Verhältnis in Betracht kommen. Im übrigen gilt der Entscheid vom 7. Dezember 1908.

Die Anfrage: Wann werden die Entscheidungen der Tarifämter rechtskräftig wird dahin beantwortet: Solange eine Berufung schwebt, sind die Entscheidungen nicht rechtskräftig.

Die Beratung einer neuen Geschäftsordnung konnte nicht mehr erfolgen. Es wurde bestimmt eine Kommission aus 3 Meister- und 3 Gehilfenvertretern zu ernennen. Als Grundlage der Geschäftsordnung soll die bisherige dienen. Bis Ende August sollen die Vertragskontrahenten ihre Anträge an den Herrn Magistratsrat von Schulz in Berlin einreichen, damit im September die Vorbereitungen unter dem Vorsitz des Herrn von Schulz stattfinden können. Geheimrat Dr. Wiedfeld führte noch aus, daß Grundsatz sein müsse, entstehende Differenzen usw. soviel wie möglich durch die Orts- und Gantarifämter zu erledigen. Das Haupttarifamt müsse nur grundsätzliche Fragen von allgemeiner Natur zu erledigen haben.

Es erfolgten noch einige Anfragen und als Kollege Buchelt auf die unrichtige und gehässige Berichterstattung in der Meisterpresse hinwies, erklärte Herr Dr. Brenner, daß das, was in der Zeitung geschrieben werde, dem Haupttarifamt nichts angehe. Nach einem kurzen Schlusswort schloß Herr Geheimrat Dr. Wiedfeld die erste Tagung des Haupttarifamts.

Zu widerhandelnde erhalten sechs Monate bis ein Jahr Gefängnis. Wer dagegen mündlich, schriftlich, in Druckwerken oder in irgend einer anderen Weise öffentlich eine Tat zu entschuldigen versucht, die vom Gesetze als ein Verbrechen betrachtet wird, soll mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Nach alledem ist wohl verständlich, daß Argentinien von geschäftsfundigen Kapitalisten auch hier als das Land ihrer Zukunft betrachtet und daß immer mehr deutsches Kapital in argentinischen Unternehmungen angelegt wird.

Literarisches.

Von der Lieferungsabgabe: Bebel, Aus meinem Leben, ist jedoch Heft 6 und 7 zur Ausgabe gelangt. Es ist mit dieser Ausgabe ein in weiten Kreisen vielfach geäußertes Wunsch in Erfüllung gegangen.

Der Bibliothekar, Monatschrift für Arbeiterbibliotheken. Erscheint Nr. 7. Der Abonnementpreis dieser empfehlenswerten Schrift beträgt vierteljährlich 50 Pfg.

Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter. Jahres- und Handbuch für Verbandsmitglieder. Selbstverlag des Verbandes, Berlin S.O. 16.

Der deutsche Buchbinderverband im Jahre 1909. Selbstverlag des Buchbinderverbandes, Berlin S. 59.

Verband der deutschen Buchdrucker. Rechenschaftsberichte für das Jahr 1909. Mit einem kurzen Rückblick auf die letzten die Organisation berührenden Ereignisse.

Zentralverband der Dachdecker Deutschlands. Protokoll des 10. Verbandstages in Dresden vom 11. bis 15. April 1910. Preis 20 Pfg. Verlag des Verbandes, (G. Diehl), Frankfurt a. M.

Verband der Fensterarbeiter. Protokoll des 11. Verbandstages und des 1. gemeinsamen Verbandstages, abgehalten vom 9.-12. Mai 1910 in Hamburg.

Deutscher Holzarbeiterverband. Jahrbuch 1909. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Berlin 1910. Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiterverbandes G. m. b. H., Preis broschiert 2.- M., geb. 2.50 M.

Verband der Kupferschmiede Deutschlands. Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Kupferschmiedegewerbe. Statistische Aufnahme vom Jahre 1909. Preis 1.50 M. Verlag von J. Saupe, Berlin N. 4.

Verband der Steinsetzer, Pfastierer und Berufs-

genossen Deutschlands. Jahresbericht für 1909. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes, Berlin N., Wicelstr. 17.

Verband deutscher Textilarbeiter. Geschäftsbericht des Zentralvorstandes für die Jahre 1908 und 1909. Berlin.

Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands. Bericht des Zentralvorstandes, der Revisoren und des Ausschusses für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Zentralverband der Zimmerer. Bericht über die zentralen Verhandlungen zur Feststellung eines Tarifmusters am 9. und 10. März 1910 in Berlin. Verlag von F. Schrader, Hamburg 1.

Gewerkschaftstarell Braunschweig. Jahresbericht für 1909. Preis 10 Pfg.

Gewerkschaftstarell Chemnitz. Bericht für 1909. Arbeitersekretariat Vera. Geschäftsbericht für das Jahr 1909.

Arbeitersekretariat und Gewerkschaftstarell Hamburg-Altona. Bericht für Geschäftsjahr 1909. Arbeitersekretariat Kronach. 7. Geschäftsbericht für 1909.

Arbeitersekretariat Magdeburg. Jahresbericht für 1909. Arbeitersekretariat und Gewerkschaftstarell Wegefac. Jahresbericht für 1909.

Arbeitersekretariat und Gewerkschaftstarell Würzburg. 3. Bericht. Geschäftsjahr 1909.

Arbeiter-Union Zürich. Jahresbericht für 1909.

Sterbetafel.

Berlin (Bezirk SO.). Am 2. Juli starb der Kollege Otto Weise, 44 Jahre alt. Dresden. Am 4. Juli verschied im Alter von 27 Jahren an der Lungen- und Kehlkopfchwindsucht unser Kollege Karl Hänfel.

Vereinsteil.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Die Erhöhung des Beitrages für die Sommerwochen auf 65 Pfg. wird den Filialen Magdeburg und Elberfeld-Barmen bestätigt.

Nach § 7 Absatz c und d durch die Filiale Reg. Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 5. bis 11. Juli.

Eingekandt wurde für die Hauptkasse: Kaiserlautern 223.01; Chemnitz 1000.-; Celle 342.65; Erfeld 335.20; Sagan 62.40; Grimmitzschau 217.10; Glanau 229.35; Coburg 115.90; Greiz 245.71; Ludenwalde 30.70; Erfurt 411.32; Duisburg 270.-; Dessau

483.-; Neumünster 78.91; Altenburg 111.70; Rosenheim 83.95; Weimburg 84.88; Brandenburg 101.60; Guben 167.55; Meerane 231.10; Thorn 224.30; Elft 234.40; Sorau 100.90; Kolberg 84.95; Rathenow 106.05; Witzsburg 1267.50; Braunschweig 360.07; Konstantz 254.30; Trier 25.-; Rempten 127.95; Blauen 200.-; Wilhelmshaven 179.67; Kulmbach 26.05; Jena 305.-; Landsberg 179.75; Nowawes 322.10; Reichenbach 187.95; Falkenstein 91.30; Herford 157.55; Bremerhaven 235.15; Weh 80.-; Worms 113.88; Freiburg 300.-; Esch 46.10; Göttingen 120.-; Quedlinburg 29.25; Lüneburg 88.55; Lindau 240.90; Breslau 1726.-; Gotha 1400.-; Waldenburg 278.95; Ostrowo 43.20; Schleswig 175.08; Bremen 454.50; Berlin 765.30. Für den Vereins-Anzeiger: Freiburg M. 2.60, Krankenkasse der Maler 100.-.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken. F. = Futterale. D. = Duplikatmarken. Pr. = Protokolle. Ex. = Extramarken.

Braunschweig 100 C., 1 Pr. a 60 S.; Coburg 15 Pr.; Erfurt 2400 B. a 60 S., 2000 B. a 20 S., 1 Pr. a 60 S.; Gotha 4000 B. a 50 S., 100 C., 2 Pr. a 60 S.; Hamburg 3 Pr. a 60 S.; Hannover 2 Pr. a 60 S.; Kiel 6000 B. a 70 S.; Mei 25 Pr.; Neumünster 1200 B. a 60 S.; Saarbrücken 20 Pr., 1 Pr. a 60 S.; Wiesbaden 4 Pr. a 60 S.; Weiden 400 B. a 60 S., 100 B. a 25 S., 20 C., 100 Ex.; Witzsburg 6000 B. a 60 S., 1 Pr. a 60 S.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands (Eingeklebene Liste Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 3. bis 9. Juli 1910.

Ueberschüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingekandt von Arthem-Haberstadt A. 100.-; Zerpelle-Stettin 250.-; Naume-Bremen 100.-; Siebert-Erfurt 200.-; Appel-Erfeld 80.-; Landenbach-Ansbach 50.-; Höppler-Swinemünde 22.-; Arnold-Halle a. S. 200.-; Hoff-Altona a. C. 200.-; Hellmuth-Düsseldorf 180.-; Eggert-Menzburg 150.-; Ellinger-Ludwigshafen 100.-; Krapp-Bamberg 100.-; Brunner-Regensburg 80.-; Rudolph-Hamm i. W. 60.60; Rudolph-Mannheim 100.-; Ellinger-Konstantz 100.-; Mehrhorn-Gotha 50.-; Wirsching-Würzburg 150.-; Müller-Lüneburg 150.-; Schulze-Spandau 100.-; Naupach-Firschberg i. Schl. 100.-; Möller-Bochum 100.-; Eichler-Bohlitz 200.-; Krösel-Nordhausen 175.-; Delle-Stuttgart 100.-; Wahl-Neulingen 100.-; Schmid-Kiel 200.-

Zusüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgekandt an Eisinger-Mainz A. 100.-; Gaudig-Dessau 30.-; Krüger-Gr. Richterfelde 100.-

Krankengelder erhielten Buchn. 5599, R. Kolbe in Cassel, 13.50 M.; Buchn. 33517, E. Söderberg in Jena, 11.25; Buchn. 27529, B. Kaiser in Soubenburg, 13.50; Buchn. 39196, E. Gohle in Alt-Gurlow-Schbruch i. Wart, 31.50; Buchn. 5507, J. Arnold in Cassel 6.75; Buchn. 7699, J. Hartmann in Hofheim a. Taunus, 13.50; Buchn. 30508, F. Steinhof in Jollen, 9.-; Buchn. 24318, C. Spielmann in Cassel, 13.50; Buchn. 14054, N. Wlitzschau in Granden, 6.75; Buchn. 12964, E. Külle in Kander in Baden, 13.50; Buchn. 33442, F. Schoon in Ost-Großeheln in Ostfriesland, 18.-

J. S. Wulle, Hamburg 22, Schmalenbederstr. 17.

Anzeigen.

Der Maler Fritz Sturm, geb. am 24. März 1883 in Wiesbaden, wird ersucht, seinen Aufenthalt mitzuteilen. Filiale Wiesbaden.

Wer den Aufenthalt des Gehilfen Friedrich Wiese, geb. 17. April 1890 in Kiel, zuletzt in Solingen, weiß, wird gebeten, dieses mitzuteilen an die Filiale Elberfeld, Bureau: Robertstraße 8.

Wer die Adresse des Koll. Fritz Ellenberger aus Elberfeld, früher selbstständig in Gelsenkirchen, zuletzt in Essen, weiß, wird gebeten, sie an W. Fohrmann, Essen a. d. R., Deuststraße 19, gelangen zu lassen.

Malerschule Buxtehude. Größte Schule für Dekorationsmalerei. 1907 wieder goldene Medaillen und Ehrenpreise. Prosp. gratis durch die Direktion.

Krieg. Sie können Sie bei mir nichts umsonst, aber gut und billig werden Sie bedient in Malerarbeiten, Farben, Lacken, Pinseln, Eisenfarben und Malstiften. Verlangen Sie Preisliste. G. Job, Nürnberg 5, Tengelgasse 13.



E. Karfreitag, Stuttgart. Kronprinzstrasse 16. Farben, Lacke, Malutensilien. Spezialität: Einrichtung kompl. Malerwerkstätten. Reelle fachm. Bedienung. Preisliste gratis.

Die grossen Erfolge. welche unser Institut auch im letzten Semester zu verzeichnen hatte, bestehen darin, dass die Leistungen unserer Schüler auf verschiedenen Malertagen die höchsten Preise erhielten und heute schon zwei Herren die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst erlangten. Schule für Holz- und Marmormalerei und moderne Techniken von Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5. Lindenstrasse 19. Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März. Man verlange Prospekt.

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren. Prospekt über das rühmlichst bekannte Mahlers Fondin. Mahler & Co., Bamberg II. versendet gratis und franko.

Maler-Kittel. Kitten in allen Preislagen von Mk. 2.- an. Hosen, Mützen, Schuhe. - Verlangen Sie franko unsere Preisliste. Filialen: RIXDORF, Bergstrasse Nr. 66, BERLIN, Landsberger Allee Nr. 148.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.-. Landschaften, Blumen, Frucht- und Seestücke etc. Ph. Brühl, Dessen i. Westf.

Buchstaben-Pausen, womit jeder Pöhl., selbst ein Lehrling, sofort die elegantesten Schilder und Schriften schreiben kann. Kollektion von 7 Doppelalphabeten, große und kleine Buchstaben, zusammen 410 Buchstaben, nur 3.75 Mark. Grobe-Kollektion, 3 Doppelalphabete, 162 Buchstaben, nur 1.75 M., unter Nachnahme. Praktisch. - Einmalige Anschaffung. - Billig. - Zimmer verwendbar. Albert Hutmacher, Gilden (Hild.).

Empfehle den Genossen mein Fremden-Logis, sowie Mittags- und Abendtisch in reichhaltiger Auswahl. Zahlstelle der Filiale Berlin und des Wahlvereins. Hermann Stramm, Berlin SO., Mitterstr. 123.

„ROSOL“ Wanzen- und Mottenmittel. garantiert todsicheres Radikalmittel. Flüssig, kann auch beim tapezieren unter den Kleister gemengt werden. Verhütet so jedes Ungeziefer. Man verlange Offerte zum Wiederverkauf. Rosolwerk, Mannheim.

Prima Hanfschuhe. garantiert nagelfrei 18/20 cm 75 Pfg., 21/23 cm 80 Pfg., 24/31 cm 85 Pfg., bei 10 Paar (1 Postpaket) 5 Pfg. billiger lief. geg. Nachnahme. Emil Götsch, Pantoffelfabrik Braunschweig, Auguststraße 34.

Halle a. S. Maler-Mäntel. mit schräg. Taschen u. Pinselhalter, nur eigene Fabrikate, la. Verarbeitung. Alle Männergrößen gleicher Preis. Qual. IV Mk. 2.-, Qual. III Mk. 2.50, Qual. II Mk. 2.75, Qual. I Mk. 3.-. Qual. Extra hell, dunkle Farbe Mk. 3.50. Dress-Hosen Mk. 1.75, 2.50, 3.-. Dress-Jacken Mk. 2.-, 2.75, 3.50. - Erbittete Militärgröße. Julius Hammerschlag Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 36.

Halle a. S. Maler-Mäntel. beste Qualität mit schrägen Taschen und Umlegeflappen. Nur eigenes Fabrikat. 110 120 130 140 cm lang. Preis 2.90 3.10 3.25 3.40 M. Hosen aus Kesselstoff 2.- M., Mützen 40 S., Dress-Hosen und Jacken a 3.- M., Extra-Größen 3.80 M. II. Qualität 25 S. billiger. Wir bitten Oberweite und Schrittweite anzugeben. D. Wurzel & Co., Berlin, Brückenstraße 13, I.

Jeder Fachmann kauft seine Arbeitskleidung direkt im Spezialgeschäft von Ad. Wecker, Berlin C., Mühlendamm 3, überzeugen Sie sich durch Probe-Auftrag. Nur la Stoffe u. Verarbeitung. Preisliste frei. Der heutigen Nummer liegt die Nr. 27 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei. Für die Redaktion verantwortlich M. Marx, Hamburg, Schmalenbederstraße 17. Verlag von G. Wenker, Hamburg 22. Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 23.